Antrag	steller /	Adresse	l 						
								***	D
An die Marktge Lichtena 3522 Lic		ichtenau	im Wal	dvie	rtel				
Email: ge	meinde@lic	htenau.gv.	at						
		A RI	MELD	IINI	G eine:	e ∐	ndos		
Zusätzl	iche Dat					s nui	iues		
Telefon	nummer								
	iftspartne Gemeindean		t)						
Daten o	des Hund	es:							
Name					Gebore	n am			
Farbe									
Marken	nummer								
Chipnummer									
Geschlecht des Hundes männ			ännl	ich	we	iblich			
Ra	ssehund		·						
Mischling									
Erhöhte	es Gefähr	dungspot	ential		JA		NEIN		
Verwendung als Nutzhund gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979					JA		NEIN		
Angaben	zur Zahlung	sart der H	undeabg	abe ι	und Bestim	nmunge	n siehe R	ückseite!	

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter/in

Zahlungsart der Hundeabgabe:

Zahlschein	SEPA-Mandat (muss ausgefüllt werden)
------------	--------------------------------------

Kostenersatz für die Hundemarke bei der Anmeldung in bar entrichtet:

JA NEIN

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulares verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.lichtenau.at/datenschutz Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter https://www.dsb.gv.at/ zu wenden.

NÖ Hundeabgabegesetz 1979:

§ 3 Nutzhunde

Als Nutzhunde gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Nutzhunde gelten:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- I) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
- n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Verordnung des Gemeinderates vom 27.05.2010 über die Erhebung der Hundeabgabe:

§ 1 Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI.Nr. 3702 in der jeweils geltenden Fassung, wird für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt erhoben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund

2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und $\overset{\circ}{\text{..}}$

auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich \in 66,00 pro Hund 3. für alle übrigen Hunde jährlich \in 21,50 pro Hund

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen einen Monat nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

NÖ Hundehaltegesetz:

- § 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
- (1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.
- (4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.